

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 23. Mai.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

In neuerer Zeit sind falsche Reichsklassenscheine, und zwar in Stücken zu fünfzig, zwanzig und fünf Mark zum Vorschein gekommen und angehalten worden. Wir sichern demjenigen, welcher einen Verfälscher oder wissentlichen Verbreiter solcher Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine nach Umständen zu bemessende Belohnung bis auf Höhe von

5,000 Mark

zu.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Reichs-Schulden-Verwaltung.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

2) Bekanntmachung.

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VII. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe von 1853 für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1881 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Danienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Dänabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 15. November 1872 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Controle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen,

doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen bez von der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1877.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

3) Bekanntmachung.

Beschaffenheit der nicht von der Post bezogenen Post-Packetadressen.

Nach den Vorschriften der Postordnung müssen diejenigen Post-Packetadressen, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen. Da das Vorkommen von Packetadressen, welche den angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, in neuerer Zeit besonders häufig wahrgenommen worden ist, so wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Nachtheilen für das Publikum auf das obige Erforderniß hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Berlin W., den 15. Mai 1877.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Mai 1877.

4) Im Hinblick auf die beginnende Reisezeit wird auf die bei der Reichs-Telegraphenverwaltung bestehende Einrichtung aufmerksam gemacht, nach welcher die Einlieferung von Telegrammen auch bei den in den Eisenbahnzügen fahrenden Postbüreaus erfolgen kann. Die betreffenden Telegramme können auch auf Postkarten geschrieben sein, welche dann an Stelle der auszustreichenden Ueberschrift „Postkarte“ mit der Bezeichnung „Telegramm.“ zu versehen, mit den erforderlichen, der Telegraphengebühr entsprechenden Postfreimarken zu besetzen und durch den Briefkasten an den Postwagen zur Aufgabe zu bringen sind. Wo die örtlichen Verhältnisse und die Dauer des Aufenthalts an den betreffenden Eisenbahnstationen es gestatten, werden auch nicht mit Marken besetzte Telegramme gegen Baarzahlung durch das Fenster bezw. die Thür des Eisenbahnpostwagens angenommen. Eine Zuschlagsgebühr kommt hierbei nicht zur Erhebung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Aus den Berichten der Jägerbataillone über die bei ihnen eingestellten gelernten Jäger, sowie aus den Vorschlägen der Bataillone über Zulassung der Eingetretenen zur Jägerprüfung, endlich aus den Resultaten dieser Prüfung selbst, läßt sich seit einigen Jahren die bedauerliche Erscheinung nicht verkennen, daß in neuerer Zeit die Schulbildung der mit vorgeschriebenem Lehraltest auf Forstverforgung eintretenden jungen Leute mehr und mehr abnimmt und bei einer verhältnißmäßig großen Zahl für ihren künftigen Beruf unzureichend erscheint.

Es hat sich gezeigt, daß ein großer Theil der vorschrittmäßig gelernten Jäger in zu jugendlichem Alter, vor Erlangung gehöriger Schulbildung, voreilig die Forstlehrzeit begonnen hat und beim Eintritt in den Militärdienst vollkommen unbekannt mit den Regeln der Orthographie, sowie mit den Anfangsgründen des Rechnens ist, und dieses in einem Grade, der die spätere Verwendung im Forstdienst geradezu unmöglich macht.

Ein solcher Mangel unentbehrlicher Reife und Vorbildung kann durch die Nachhülfe und Fortbildung, welche den jungen Leuten beim Bataillon Seitens der militärischen Vorgesetzten zu Theil wird, selbst bei dem besten Willen und der eifrigsten Bemühung nicht mehr ausgeglichen werden.

Die mit ungenügenden Schulkenntnissen eintretenden Lehrlinge haben daher keine Aussicht, das Ziel zu erreichen, da bei der Jägerprüfung nach Vorschrift des Prüfungsreglements die Abweisung unbedingt erfolgen muß, wenn der Examinand nicht im Stande ist, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken über ein gegebenes Thema verständlich und ohne erhebliche orthographische Fehler, mit mindestens gut leserlicher Handschrift, nieder-

zuschreiben und in den vier Spezies mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regelbetri und mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

In den leztjährigen Prüfungen haben deshalb viele Jäger nicht bestanden und abgewiesen werden müssen, weil sie diesen Bedingungen nicht genügt haben, obschon sie rüchrichtlich ihrer forstlichen Kenntnisse völlig befriedigt hatten.

Ich nehme hieraus Veranlassung, den königlichen Forstbeamten zur Pflicht zu machen, daß sie bei Annahme von Lehrlingen mit sorgfältiger Aufmerksamkeit darauf halten, daß Letztere den erforderlichen Grad von Schulbildung besitzen.

Die Herren Forstmeister und Oberforstmeister veranlasse ich zugleich, in allen Fällen die Genehmigung zur Annahme eines Lehrlings (§ 3 Satz 3 des Regulativs vom 8. Januar 1873) nur zu erteilen, wenn sie sich überzeugt haben, daß der Lehrling eine genügende Schulkenntniß erlangt hat.

Unter Hinweisung auf die §§ 4 und 5 des Regulativs vom 8. Januar 1873 empfehle ich ferner den Lehrherren, daß sie sich angelegen sein lassen, die Lehrlinge auch in den Schulkenntnissen zu befestigen und zu fördern, da es sowohl im Interesse der jungen Leute selbst als auch im Interesse des Dienstes, namentlich in Hinsicht auf die Erziehung künftiger brauchbarer Bureaugehülfen für die Oberförster, dringend nothwendig ist, auch die Fertigkeit der Lehrlinge im Rechnen und Schreiben durch angemessene Anleitung und Uebung nach Möglichkeit zu fördern, und dies sehr wohl ausführbar ist, ohne dadurch die praktische Unterweisung und Uebung in den Waldbarbeiten zu beeinträchtigen.

Wie ich vertraue, daß die Herren Oberförster in Beziehung auf die von ihnen selbst angenommenen Lehrlinge demgemäß verfahren werden, so veranlasse ich Sie, auch bezüglich der bei den Förstern in der Lehre stehenden jungen Leute nach Maßgabe des § 5 des Regulativs vom 8. Januar 1873 ihre Einwirkung und Mitwirkung zur Förderung des Zwecks in ersprießlicher Weise eintreten zu lassen.

Berlin, den 27. März 1877.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

Hagen.

An sämtliche Herren Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster.

Vorstehende Circular-Verfügung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe auch für die Privat- und Communal- u. c. Forstbeamten Anwendung findet, indem die mit ungenügenden Schulkenntnissen in die Forstlehre eintretenden jungen Leute keinerlei Aussicht haben, jemals ihr Ziel zu erreichen.

Marienwerder, den 30. April 1877.

Königliche Regierung.

v. Flottwell.

6) Dieser Nummer liegt als Anlage das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelosten und der in den früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhobenen gebliebenen Kreis-Obligationen bei.

Marienwerder, den 18. Mai 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der Vicar Anton Graduszewski in Bruß, Kreisess Conitz, ist, nachdem durch Beschluß des königlichen Kreisgerichts zu Conitz vom 1. d. M. wegen unbefugter Vornahme von gerichtlichen Amtshandlungen die Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern bis zur Beendigung des wider ihn eingeleiteten Verfahrens aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke ausgewiesen.

Marienwerder, den 16. Mai 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Rosskrankheit unter den Pferden des Einlassens Johann Farchmin in Waizenau, Kreis Strassburg, und des Besitzers v. Mossakowski in Kl. Dombrowken, Kreis Graudenz, ist beseitigt.

Marienwerder, den 13. Mai 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der Frau Friederike Goldbach zu Dt. Eylau ist die Erlaubniß zur Leitung der Privat-Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

Marienwerder, den 8. Mai 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Bekanntmachung.

Durch diesseitigen vom Verwaltungsgericht bestätigten Beschluß vom 1. September 1876 ist die Inkommunalisirung der kommunalfreien Grundstücke der ehemaligen Domaine Friedrichsbruch mit der Gemeinde Kossabude genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Conitz, den 9. April 1877.

Der Kreis-Ausschuß.

gez. Dr. Wehr,

Landrath.

11) Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in den Monaten Juni bis August d. J. in Amsterdam stattfindenden internationalen kunstgewerblichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des

Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 3 Monaten nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Eben dieselbe Begünstigung findet auf sämtlichen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen sowie im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güterverkehr statt.

Bromberg, den 3. Mai 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Vom 1. Juli cr. ab tritt für die Beförderung von Gütern im Ostbahn-Local-Verkehr, unter Aufhebung des Tarifs vom 15. August 1873 und der zu demselben erschienenen Nachträge, ein neuer Tarif mit theilweise erhöhten Frachtsätzen in Kraft.

Exemplare desselben zum Preise von 2 Mark, ohne Tariftabellen zum Preise von 1 Mark und der einzelnen Tariftabellen zum Preise von je 0,10 Mark sind von sämtlichen Billet-Expeditionen der Ostbahn käuflich zu beziehen.

Die Haltestelle Georgensfelde wird mit dem 1. Juli cr. für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet. Die im Verkehr mit dieser Haltestelle zur Erhebung kommenden Frachtsätze werden durch den neuen Tarif nachgewiesen. Der durch den sechsten Nachtrag zur zweiten Auflage des Tarifs vom 15. August 1873 für Eisenbahnschienen-Transporte in Wagenladungen zwischen Königsberg i. Pr. und Wirballen mit Gültigkeit bis zum 15. November cr. zur Einführung gelommene Ausnahmefrachtsatz von zusammen 0,60 Mark pro 100 Kilogramm bleibt für die angegebene Zeit in Kraft.

Bromberg, den 10. Mai 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

13) Die im Tarife für den Verbandgüterverkehr zwischen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und der königlichen Ostbahn vom 16. September 1876 Seite 8 Zeile 31 und Seite 9 in den Zeilen 17, 23 und 28/29 befindlichen Worte „nur in Frankofracht“ sind zu streichen.

Bromberg, den 14. Mai 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) Vom 15. Mai cr. ab werden Güter von und nach den Stationen Kosschau und Soldau der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn befördert. Mit diesem Tage tritt daher der zweite Nachtrag sowie die Frachtsätze für Kosschau und Soldau des dritten Nachtrags zum Tarif für den Verband-Güter-Verkehr zwischen der königlichen Ostbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. September 1876 in Kraft.

Bromberg, den 16. Mai 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15)

Bergpolizeiverordnung.

In Ergänzung unserer den Gebrauch von Spreng-

stoffen auf Bergwerken betreffenden Bergpolizeiverordnung vom 13. November 1875 (Amtsblatt der Königlich-niederrheinischen Regierung zu Marienwerder Jahrgang 1875 Seite 269) verordnen wir auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirktes Folgendes:

§ 1. Die im Abschnitt II. der vorstehend angeführten Bergpolizeiverordnung erwähnten Aufbewahrungs- resp. Verausgabungs-Räume dürfen nur zur Niederlegung des für die betreffende Grube oder Grubenabtheilung erforderlichen Tagesbedarfes an Sprengstoffen benutzt werden.

§ 2. Zur Errichtung der vorstehend erwähnten Anlagen über Tage ist die schriftliche Genehmigung des zuständigen Revierbeamten erforderlich, in welcher das Maximum des in dem betreffenden Raume zu verwahrenden Sprengstoffes zu bestimmen, auch diejenigen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen sind, welche mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse neben den in § 9 der angeführten Polizeiverordnung vorgeschriebenen Maßregeln etwa noch erforderlich erscheinen.

§ 3. Auch in Betreff der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bereits errichteten Anlagen über Tage ist den Bestimmungen und Anordnungen der im vorstehenden § 2 bezeichneten Art, zu welchen der Revierbeamte sich veranlaßt findet, zu entsprechen.

§ 4. Uebertretung der vorstehenden Polizei-Verordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund derselben von dem zuständigen Revierbeamten getroffenen Anordnungen werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft.

Breslau, den 12. Mai 1877.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

16) Der Kandidat des höheren Schulamts Paul Friedrich Gerhard Luedt ist als ordentlicher Lehrer an

dem Progymnasium zu Neumark in Westpr. definitiv angestellt.

Der Pfarrer Kosciemski zu Barloschno ist von der Localaufsicht über die katholische Schule zu Lindenberg entbunden. Dieselbe ist dem Gutsbesitzer Karl Schoeler in Lindenberg übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Hummel zu Königsdorf ist auf seinen Antrag von der Localinspektion über die katholischen Schulen zu Jatzemzke, Poln. Wiszntewke und Glumen entbunden und diese Inspektion dem Amtsvorsteher Voss zu Glumen übertragen worden.

Dem Regierungssupernumerar Grünberg in Thorn ist die Stellvertretung des Forstpolizeianwalts Nicolai in Schirpitz mit der Maßgabe übertragen, daß dieselbe sich nur auf diejenigen Forststrüzesachen aus dem Forstrevier Schirpitz zu beschränken hat, welche aus dem im hiesigen Bezirke belegenen Theile des Reviers anhängig gemacht werden.

Der Staatsanwaltsgehilfe Boeppel in Strassburg W.-Pr. ist vom 1. Juni d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Flatow mit der Funktion als Gerichtskommissar in Bindsburg ernannt und der Gerichtsassessor Schulze in Bindsburg mit der Verwaltung der erledigten Staatsanwaltsgehilfenstelle in Strassburg W.-Pr. bis zu deren Wiederbesetzung beauftragt.

An Stelle des Gerichtsassessors Schulze in Bindsburg ist der Gerichtsassessor Kah in Marienwerder mit der Verwaltung der erledigten Staatsanwaltsgehilfenstelle in Strassburg W.-Pr. vom 1. Juni cr. ab bis zu deren Wiederbesetzung beauftragt worden.

Erledigte Schulstellen.

17) Die evangelische Schullehrerstelle zu Col. Dombrowo, Kreis Flatow, wird zum 15. Juni d. J. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Magistrat zu Ramin zu.

Die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Glumen, Kreis Flatow, wird zum 1. Juli cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu.

(Hierzu als Beilage das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelosten und der in früheren Ziehungen herausgelommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen, sowie der Döffentliche Anzeiger Nr. 21.